

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten
vom _____

(Amtsblatt Kreis Viersen _____)

Präambel

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie des § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.12.2016 (GV NRW S. 1062), und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.9.2016 (GV NRW S. 790), wird von der Gemeinde Niederkrüchten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom _____ mit Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 18.5.2017 für das Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen u.ä.
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Hausnummern
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder
- § 12 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- § 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 14 Rattenbekämpfung
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 In-Kraft-Treten

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere
1. Straßen, Fahrbahnen, Wege, Geh-, Rad-, Reitwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind, sowie der Luftraum über dem Straßenkörper.
 2. die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Beleuchtungs- und Verkehrsanlagen aller Art und die Bepflanzung.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
 1. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- oder Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen zu übernachten;
 4. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren. Dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;

6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen, auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (3) An Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven sind Einfriedungen und Bepflanzungen so niedrig zu halten, dass sie eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Werbeplakate oder ähnliches dürfen in diesen Bereichen erst mit einem Abstand von 10 m aufgestellt werden.
- (4) Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Geh- oder Radwegbereich hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 2,50 m und, sofern sie in den Fahrbahnbereich hineinragen, eine lichte Höhe von 4,50 m aufweisen.

§ 4

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern, Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde Niederkrüchten genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde Niederkrüchten konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5

Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW).
- (2) Auf Spielplätzen und Friedhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (4) Wild lebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (5) Von den Regelungen in Absatz 2 und 3 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 6**Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die gemeindliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften angenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße sowie auf Verkehrsflächen und Anlagen oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure -/ basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem örtlichen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Kraftfahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

Ist die Ausübung eines Gewerbes mit der Gefahr einer Verunreinigung von Straßen und Anlagen durch Papier und Abfälle verbunden (z. B. beim Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr), haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und in einem Umkreis von 30 m von der Verkaufsstelle bzw. den Grundstücksgrenzen die Rückstände einzusammeln.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Abfallbehälter/Sammelbehälter

- 1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll, Altkleidern oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

§ 8

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen o. ä.

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Anhängern, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.
- (3) Das Aufstellen von Verkaufsbuden und -ständen sowie sonstigen ähnlichen Einrichtungen in Anlagen und auf öffentlichen Plätzen ist nur mit ordnungsbehördlicher Erlaubnis gestattet.

- (4) Eine erteilte ordnungsbehördliche Erlaubnis befreit nicht davon, eine besondere Genehmigung einzuholen, wenn diese aufgrund sonstiger, insbesondere baurechtlicher Bestimmungen, erforderlich ist.

§ 9

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 10

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so

ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Verkehrszeichen, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:
 1. Für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 1:00 Uhr;
 2. Für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 1:00 Uhr;
 3. Für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste (Volksfeste) bis 1:00 Uhr;

4. Für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag, -montag und -dienstag bis 1:00 Uhr.
- (2) Die Ausnahmen unter Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb von festen Baulichkeiten und von Festzelten ist nur bis 23:00 Uhr erlaubt.

§ 13

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und Ekel erregende Fäkalien, Dungstoffe - ausgenommen Festmist - und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 14

Rattenbekämpfung

- (1) Alle im Gemeindegebiet Niederkrüchten zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Rattenbekämpfungsaktionen zu dulden.
- (2) Zu den nach Absatz 1 Verpflichteten gehören mit Ausnahme der aus Grunddienstbarkeiten oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten Berechtigten insbesondere die Eigentümer, Nießbraucher, Mieter und Pächter einschließlich der gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.

- (3) Bei öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen sowie Bahnkörpern obliegt die Duldungspflicht den Unterhaltspflichtigen.
- (4) Mit der Rattenbekämpfung beauftragt die Gemeindeverwaltung Schädlingsbekämpfungsunternehmen. Zur Rattenbekämpfung dürfen ausschließlich für Deutschland zugelassene Bekämpfungsmittel verwendet werden.
- (5) Die Rattenbekämpfungsmaßnahmen erstrecken sich auf alle Grundstücke, bei Hausgrundstücken jedoch nur auf die unbebauten Grundstücksteile und die nicht zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Nebengebäuden, auf weitere Räume nur, wenn in ihnen Rattenbefall festgestellt wird.
- (6) Alle zum Gebrauch oder zur Nutzung von Grundstücken Berechtigten sind verpflichtet, die zur Rattenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen zu dulden und bei ihrer Durchführung nach Maßgabe der in den Absätzen 7 und 8 aufgeführten Bestimmungen mitzuwirken. Für den Fall ihrer Abwesenheit haben sie dafür zu sorgen, dass ihre Pflichten von anderen Personen wahrgenommen werden.
- (7) Die Duldungspflichtigen haben Rattenbefall unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Den mit der Rattenbekämpfung Beauftragten haben sie sachdienliche Auskünfte zu erteilen und Hilfe zu leisten. Insbesondere sind sie verpflichtet, alle die der Rattenbekämpfung hindernden Gegenstände (Gerümpel, Abfall, Kisten und Ähnliches) so zu lagern, dass die Vernichtungsmittel zweckentsprechend ausgelegt werden können.
- (8) Die Duldungspflichtigen haben sich über den Umfang der Giftauslegung und die Auslegungsstellen Kenntnis zu verschaffen und dort angebrachte Hinweise zu beachten. Sie haben dafür zu sorgen, dass Menschen und Tiere von den Auslegungsstellen ferngehalten werden.

§ 15

Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung,
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung,
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung,
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung,
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung,
 6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens oder Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung,
 7. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen u. ä. gem. § 8 Absatz 1 der Verordnung sowie die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 8 der Verordnung,
 8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 Absatz 1 sowie die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 des § 9 der Verordnung,
 9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung,
 10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung oder
 11. die Duldungspflicht gemäß § 14 der Verordnung verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 13 der Verordnung verletzt oder
 2. der Ausnahmeregelung des § 12 der Verordnung zuwiderhandelt.

- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 i. d. F. vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 17

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.